



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007

Heilbad Heiligenstadt, den 04.09.2007

Nr. 28

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 11. September 2007	... 249
27. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 12. September 2007	... 249
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass – 17. Stadtfest der „Heiligenstädter Möhrenkönige“ -	... 250
Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gerbershausen und der Gemeinde Bornhagen über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerbershausen	... 251
Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerbershausen	... 251

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 11. September 2007

Die 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Dienstag, den 11. September 2007 um 16:00 Uhr

im „Grünen Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Besichtigung der Räumlichkeiten der Tagesgruppe mit anschließender Erörterung von Konzeption und Arbeitsweise
03. Feststellung der Beschlussfähigkeit
04. Festlegung der Tagesordnung
05. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12. Juni 2007
06. Weihnachtsbeihilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in Pflegefamilien
07. Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Jugendamt bei den Hilfen in Kindertagesstätten / Elternbeiträge
08. Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Jugendamt bei den Hilfen durch Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshelfern
09. Schulsozialarbeit in Verbindung mit dem Projekt „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ (Bericht über den derzeitigen Sachstand)
10. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans (Bericht über den Stand der Planungsarbeiten)
11. Information aus der Verwaltung des Jugendamtes
12. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 03.09.2007

gez. Dr. Henning
Landrat

27. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 12. September 2007

Die 27. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, dem 12. September 2007 um 14.00 Uhr,

im „Roten Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld in Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

Tagesordnung

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des Kreisausschusses am 11.07.2007
04. Überplanmäßige Ausgabe für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII)
05. Entscheidung über außerplanmäßige Ausgabe für die Rekultivierungsplanung des Altkörpers der Deponie Beinrode
06. Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Jugendamt bei den Hilfen in Kindertagesstätten / Elternbeiträge
07. Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Jugendamt bei den Hilfen durch Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshelfern
08. Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2006
09. Bestellung der Verbandsräte des Nordthüringer Zweckverbandes Rettungsdienst und Stellvertreter
10. Anmeldung zur Sportstättenbauförderung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit für das Jahr 2008
11. Entwurf der Tagesordnung zur 14. Sitzung des Kreistages am 26.09.2007 – Öffentlicher Teil
12. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 03.09.2007

gez. Dr. Henning
Landrat

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- 17. Stadtfest der „Heiligenstädter Möhrenkönige“ -**

Der Landkreis Eichsfeld ist aufgrund des § 10 Abs. 4 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 ermächtigt, zusätzliche Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung freizugeben.

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des 17. Stadtfestes der „Heiligenstädter Möhrenkönige“ dürfen in der Stadt 37308 Heiligenstadt (außer den Ortsteilen) alle Verkaufsstellen am Sonntag, den 09. September 2007 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 28 vom 04.09.2007 in Kraft und am 10.09.2007 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 03. September 2007

Der Landrat

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gerbershausen und der Gemeinde Bornhagen über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerbershausen

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerbershausen sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gerbershausen (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Bornhagen (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 24.07.2007 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Gerbershausen (als aufnehmende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 104-20/2007 vom 01.03.2007)

und der

Gemeinde Bornhagen (als abgebende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 63-14/2007 vom 20.02.2007)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Gerbershausen wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Gerbershausen sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 31.08.2007

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerbershausen

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Gerbershausen (als aufnehmende Gemeinde)
Rasen 63
37318 Gerbershausen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schmoranzer

und die Gemeinde Bornhagen (als abgebende Gemeinde)
Am Kulturzentrum 11
37318 Bornhagen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Heinemann

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bornhagen haben, stellt die Gemeinde Gerbershausen die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Gemeinde Gerbershausen schließt mit dem Katholisches Pfarramt in Gerbershausen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für die Gemeinde Bornhagen. Im Geltungsbereich dieses Vertrages trifft die Gemeinde Gerbershausen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Gerbershausen mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Eine Änderung der Elternbeiträge bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Bornhagen.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Gerbershausen mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Bornhagen entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bzw. eine Verrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgaben		
Personalkosten	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal (brutto, ohne BGW, ohne zus. Altersvorsorge)	
	Personalausgaben Praktikanten, Zusatzfachkraft, Zivi, FSJ, ehrenamtl. Tätigkeit, Personen (s.o.)	
	Personalausgaben übriges Personal in VBE (s.o.) Hausmeister, Reinigung und Sonstiges	
	Personalkostenumlage (z.B. BGW, zus. Altersvorsorge, IAS, Schwerbehindertenabgabe)	
Sachkosten	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (keine Investitionen)	
	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (z. B. Reparatur und Ersatzbeschaffung)	
	Mieten und Pachten (auch Leasing für Ausstattungsgegenstände)	
	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Müllgebühren
		Reinigung (inkl. Wäscherei)
		Winterdienst
		Heizung, Schornsteinfeger
		Strom
		Wasser, Abwasser
		Bewachungsdienst
	Besondere Aufwendungen für Bedienstete (z.B. Aus- und Fortbildung einschl. Reisekosten, Dienstkleidung)	
	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	Verbrauchsmaterialien
		Spiel- und Beschäftigungsmaterial; Lernmittel
		Feste und Feiern
		Lebensmittel (Getränke, ...)
		Kosten Verpflegung, Fremdküche
		Kosten Verpflegung, eigene Küche
		Umlage Leitungs- und Fachpersonal, Fachberatung
		Umlage Finanz-, Lohn- und Bilanzbuchhaltung, EDV
	Steuern, Versicherung	Grundsteuern
Gebäude- und Inventarversicherung		
Haftpflichtversicherung		
Sonstige Versicherung		
Geschäftsausgaben	Bürobedarf	
	Bücher, Zeitschriften	
	Post- und Telefongebühren	
	Dienstreisen	
	Sachverständigenkosten	
	Kontogebühren	
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z.B. Mitgliedsbeiträge)		
Kalkulatorische Kosten	Abschreibung (linear auf Eigenanteil laut AfA-Tabelle)	
	Verzinsung des Anlagekapitals	
Summe Ausgaben Kindergarten		

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindereinrichtungen:

Einnahmen	
Elternbeiträge	
Erstattung Jugendamt	
Verpflegungsgebühren	
Einnahmen aus Verkauf (Feste und Feiern, Sonstiges)	
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Vermietung von Kita-Räumen bzw. Wohnungen)	
Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Z.B. Erstattung privater Telefongespräche)	
Zuweisung Land	Personalkostenzuschuss
	Sachkostenzuschuss
	Praktikanten
	Zusätzliche Fachkraft für Behinderte
Zuweisung Kommune	Zuweisung Gemeinde nach § 18 Abs. 1 ThürKitaG (Restkostenfinanzierung)
	Zuweisung Erziehungsgeld
Zuweisung Bund	Zuweisung Bundesamt für Zivildienst
	Zuweisung Agentur für Arbeit
sonstige Zuschüsse (z.B. Kirche für Kita)	
Spenden, Schenkungen (nicht für Investitionen)	
Zinseinnahmen	
Summe Einnahmen Kindergarten	

(2) Um die von der Gemeinde Bornhagen nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kinder der Gemeinde Bornhagen mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

§ 6 Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 5.000 € übersteigen, ist die Gemeinde Bornhagen vorher anzuhören.

Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 ½ Jahren.

§ 7 Kündigung und Auseinsetzung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.

(2) Dieser Vertrag, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinsetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Hohengandern, den 06.08.2007

Hohengandern, 06.08.2007

gez. Schmoranzer
Bürgermeister Gemeinde Gerbershausen

- Siegel -

gez. Heinemann
Bürgermeister Gemeinde Bornhagen

- Siegel -